

TOP

Erlass einer Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) für die Ortsgemeinde Kottenheim

Verfasser: Georg Wagner
Bearbeiter: Georg Wagner
Abteilung: Abteilung 3

Datum:
11.10.2016

Aktenzeichen:
3 - 653-31 G 642

Telefon-Nr.:
02651/8009-58

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	25.10.2016	Vorberatung
Ortsgemeinderat	öffentlich	02.11.2016	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt die im Entwurf beigefügte Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) einschließlich der Anlagen 1 und 2 für die Ortsgemeinde Kottenheim.

Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Die beschlossene neue Satzung ist Bestandteil der Original-Niederschrift und dieser beigefügt.

Etwaige Anträge:**Beschluss:**

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

1. Ausschließungsgründe beim Satzungsbeschluss

Beim Erlass der neuen Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) für die Ortsgemeinde Kottenheim sind die Vorschriften des § 22 GemO –Ausschließungsgründe- streng zu beachten.

Grundlage dieser Handhabung sind die Urteile des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 19.04.2013, Az.: 4 K 841/12.KO sowie des Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz vom 10.12.2013, Az.: 6 A 10605/13.OVG. Dort heißt es: „Von der Mitwirkung bei der Entscheidung über eine Regelung gemäß § 10a Abs. 5 Kommunalabgabengesetz (KAG), mit der einzelne Straßen von der Ausbaubeitragspflicht für einen bestimmten Zeitraum verschont werden, ist ein Ratsmitglied, das Eigentümer eines Grundstücks in einer verschonten Straße ist, grundsätzlich ausgeschlossen.“

Die Ortsgemeinde Kottenheim beabsichtigt, gemäß § 10a Abs. 5 KAG Grundstücke, die zu den im Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, für einen gewissen Zeitraum von der Beitragspflicht zu befreien.

Hierzu hat der Ortsgemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.07.2016 beschlossen, zur Ermittlung der Verschonungsregelung für ausgebaut/erschlossene Straßen in der Satzung den tatsächlich festgesetzten Beitragssatz je m² der jeweils erfolgten Maßnahme anzusetzen, der mit dem Faktor 1,00 multipliziert wird. Hierdurch wird maßgeblich auf den Umfang der einmaligen Belastungen abgestellt.

Berechnungsschema:

1,00 € / m² tatsächlicher Beitrag = 1 Jahr Verschonung (aufgerundet)

Demzufolge sind in der neuen *Ausbaubeitragssatzung wiederkehrender Beitrag* jene Grundstücke, die von den nachfolgenden Verkehrsanlagen erschlossen werden, für einen festgelegten Zeitraum beitragsfrei zu stellen:

<u>Straße:</u>	<u>beitragspflichtig ab:</u>
1. Mayener Straße, unteres Teilstück, von der Bahnhofstraße bis zur Keltenstraße	2017
2. Bahnhofstraße	2017
3. Adelheidstraße	2021
4. Im Pesch	2020
5. Im Hengst	2026
6. Im Rabächer	2023

Diese Festlegung ist im Entwurf der neuen Satzung in § 12 aufgenommen. Es erfolgt also konkret die Festlegung der zu verschonenden Straßen.

Nach § 22 Absatz 1 Nr. 1 GemO dürfen Ratsmitglieder nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, einem ihrer Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen. Auch die weiteren Ausschlussgründe nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GemO sind zu beachten.

Es ist also bei der Prüfung der Ausschlussgründe der einzelnen Ratsmitglieder auf das Grundstückseigentum des betroffenen Personenkreises in einer der vorgenannten Verkehrsanlagen abzustellen.

Diese Ratsmitglieder sind **auszuschließen** und müssen sich vor der Beratung und Beschlussfassung vom Sitzungstisch entfernen.

2. Satzungsbeschluss

In mehreren Sitzungen haben der Haupt- und Finanzausschuss und der Ortsgemeinderat Kottenheim über die Regularien der neuen Satzung beraten.

Der dieser Beschlussvorlage beigelegte Satzungsentwurf beinhaltet sämtliche vom Ortsgemeinderat beschlossenen Regularien. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile der neuen Satzung.

Der Ortsgemeinderat Kottenheim hat entsprechend den Vorschriften des § 24 GemO in öffentlicher Sitzung die neue Satzung zu beschließen. Sie soll rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen?				
☐ Ja ☒ Nein				
Veranschlagung				
☒ Ergebnishaushalt 2016	☐ Finanzhaushalt 2016	☐ Nein	☒ Ja, mit 235.250 €	Buchungsstelle: 54111-233200-32-9

Anlagen:

Satzung

Anlage 1, Karte, 3 Abrechnungseinheiten

Anlage 2, Begründung 3 Abrechnungseinheiten